

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Roman Johannes Reusch, Stephan Brandner, Jens Maier, Dr. Lothar Maier, Tobias Matthias Peterka, Thomas Seitz, Marc Bernhard, Marcus Bühl, Matthias Büttner, Petr Bystron, Joana Cotar, Dr. Gottfried Curio, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Dr. Götz Frömking, Franziska Gminder, Wilhelm von Gottberg, Kay Gottschalk, Armin-Paulus Hampel, Mariana Iris Harder-Kühnel, Dr. Roland Hartwig, Udo Theodor Hemmelgarn, Martin Hess, Karsten Hilse, Martin Hohmann, Jens Kestner, Stefan Keuter, Enrico Komning, Steffen Kotré, Rüdiger Lucassen, Frank Magnitz, Dr. Birgit Malsack-Winkemann, Volker Münz, Sebastian Münzenmaier, Christoph Neumann, Ulrich Oehme, Frank Pasemann, Stephan Protschka, Dr. Robby Schlund, Uwe Schulz, Detlev Spangenberg, Dr. Harald Weyel, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksachen 19/17741, 19/20163 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Freiheit der Meinungsäußerung ist konstitutiv für die freiheitliche Demokratie. Das Grundrecht auf Meinungsfreiheit schützt auch grobe, im Einzelfall als verletzend empfundene Meinungsäußerungen. Die Grenze der Meinungsfreiheit ist erst überschritten, wenn ein Straftatbestand verwirklicht ist. Nicht jede Äußerung, die vom Adressaten als anstößig empfunden oder als „Hassrede“ bezeichnet wird, erfüllt die Voraussetzungen eines Straftatbestandes.

Es ist für die Demokratie lebensnotwendig, dass alle staatliche Gewalt darauf gerichtet ist, die Meinungsfreiheit zu schützen. Durch Begriffe wie „Hassrede“ und „Hasskriminalität“ wird die Grenze der Meinungsfreiheit bewusst verwischt, denn „Hass“ ist keine Straftat. Die Verwendung dieser Begriffe durch staatliche Organe, zumal in einem Gesetz zur Kriminalitätsbekämpfung, ist strikt abzulehnen. Dadurch wird den Bürgern fälschlich suggeriert, der Ausdruck ihrer Emotion sei bereits strafbares Ver-

halten. Die absehbare und vielfach belegte Folge ist, dass Bürger zunehmend das Gefühl bekommen, sie dürften sich in der Öffentlichkeit nicht mehr frei äußern. Das zerstört auf Dauer die Grundlagen der Demokratie.

Die effektive Strafverfolgung von Äußerungsdelikten im Internet ist ein richtiges Anliegen. Falsch ist hingegen die Unterstellung, Kriminalität im Internet sei typischerweise ein Phänomen rechtsextremer Haltungen. Wüste Beleidigungen, Verleumdungen bis hin zu Bedrohungen kommen aus allen Richtungen. Täter sind keineswegs nur Extremisten, sondern auch Vertreter vermeintlicher „Mehrheitsmeinungen“, religiöse Fanatiker ebenso wie Personen, die überhaupt kein politisches oder religiöses Motiv leitet.

Die Verbesserung der Strafverfolgung von Äußerungsdelikten im Internet muss einhergehen mit Maßnahmen, die der Gefahr entgegenwirken, dass Social-Media-Anbieter auf ihren Plattformen in vorsorglicher Übererfüllung gesetzlicher Verpflichtungen auch solche Meinungsbeiträge speziell politischen Inhalts löschen, die keineswegs strafbar sind, sondern unter die grundrechtlich geschützte Meinungsfreiheit fallen. Die sozialen Netzwerke löschen massiv Nutzerbeiträge. Ein Großteil dieser Löschungen betrifft Äußerungen, die nach hauseigenen „Gemeinschaftsstandards“ als „Hassrede“ eingestuft werden, aber nicht zwingend rechtswidrig sind. Diese Beiträge stehen damit grundsätzlich unter dem Schutz der Meinungsfreiheit, werden aber dennoch gelöscht. Die Bundesregierung hat in verfassungsrechtlich zweifelhafter Weise einen entscheidenden Beitrag zu dieser Löschpraxis geleistet.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Begriffe „Hassrede“, „Hasskriminalität“ und vergleichbare Wendungen in der öffentlichen Kommunikation zu strafbaren Äußerungsdelikten im Internet zu unterlassen;
2. das Augenmerk bei der Verfolgung von strafbaren Äußerungsdelikten im Internet nicht einseitig auf Täter mit rechtsextremistischer Gesinnung zu richten, sondern das gesamte weltanschauliche und religiöse Spektrum dieser Taten in den Blick zu nehmen;
3. sich für die Meinungsäußerungsfreiheit im Internet einzusetzen und insbesondere an die großen Anbieter sozialer Netzwerke zu appellieren, ausschließlich solche politischen Meinungsinhalte auf ihren Plattformen zu löschen, die unzweifelhaft rechtswidrig sind;
4. sich von Vereinbarungen zu distanzieren, die die Bundesregierung im Rahmen ihrer Beteiligung an der „Task force“ mit Anbietern sozialer Netzwerke (Google, Facebook, Twitter) und „zivilgesellschaftlichen Organisationen“ zur Abstimmung des Vorgehens gegen „hasserfüllte Inhalte“ bzw. „hasserfüllte Rhetorik“ seit 2015 getroffen hat, sofern davon nicht ausdrücklich nur solche Inhalte umfasst sind, die gegen Strafgesetze verstoßen;
5. Gespräche zur Abstimmung des Vorgehens gegen unspezifische „Hassreden/Hate Speech“ im Internet mit Unternehmen und Organisationen zu unterlassen, insbesondere die Teilnahme am „Zukunftsdialog soziale Netzwerke“;
6. die Finanzierung von Organisationen einzustellen, die sich dem Kampf gegen „Hassreden/Hate Speech“ verschrieben haben, sofern sich die betreffenden Organisationen nicht ausdrücklich dazu verpflichtet haben, ihren Aktivismus auf unzweifelhaft rechtswidrige Äußerungsinhalte zu beschränken.

Berlin, den 30. April 2020

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Die Freiheit der Meinungsäußerung ist Grundbedingung für die freiheitliche Demokratie. Das Grundrecht auf Meinungsfreiheit schützt auch grobe, im Einzelfall als verletzend empfundene Meinungsäußerungen. Die Grenze der Meinungsfreiheit ist erst überschritten, wenn ein allgemeines Gesetz verletzt, also in der Regel ein Straftatbestand verwirklicht ist. Nicht jede Äußerung, die vom Adressaten als anstößig empfunden oder als „Hassrede“ bezeichnet wird, erfüllt die Voraussetzungen eines Straftatbestandes.

Es ist für die Demokratie existenznotwendig, dass die staatliche Gewalt darauf gerichtet ist, die Meinungsfreiheit der Bürger zu schützen. Durch die Verwendung von Begriffen wie „Hassrede“ und „Hasskriminalität“ wird die Grenze der Meinungsfreiheit bewusst verwischt, denn „Hass“ ist keine Straftat:

„Trotz einiger Übereinstimmungen wird, wie eingangs erwähnt, aus den vorstehenden Definitionen sehr deutlich, wie vage und facettenreich der Begriff „Hassrede“ (bzw. „Hate Speech“) beschrieben wird. Die Beurteilung des Vorliegens einer Hassrede, der damit in Zusammenhang gebrachten Umstände und damit des Überschreitens nicht objektiv bestimmbarer Schwellenwerte unterliegt einem erheblichen Ermessensspielraum des jeweiligen Entscheidungsträgers. Somit dürfte die Subsumption realer Sachverhalte unter diese Begriffe äußerst problematisch und die Gefahr willkürlicher Entscheidungen groß sein, was sich nachteilig auf die Meinungs- und Informationsfreiheit als konstitutive Prinzipien demokratischer Verfassungen auswirken dürfte.“ (Wiss. Dienst 10-3000-045/19 Seite 7)

Die Verwendung dieser Begriffe durch staatliche Organe, zumal in einem Gesetz zur Kriminalitätsbekämpfung, verbietet sich daher. Mit den Begriffen „Hassrede“ bzw. „Hasskriminalität“ wird den Bürgern fälschlich suggeriert, der Ausdruck ihrer Emotion sei bereits strafbares Verhalten. Es handelt sich um ein Framing, das die Bürger dazu anhält, bestimmte Meinungen besser für sich zu behalten. Die absehbare Folge ist, dass die Bürger zunehmend das Gefühl bekommen, sie dürften sich in der Öffentlichkeit nicht mehr frei äußern. Dieser Zustand ist in Deutschland bereits erreicht¹. Das zerstört auf Dauer die Grundlagen der Demokratie. Die Bundesregierung wird deshalb aufgefordert, die vagen Begriffe „Hassrede“, „Hasskriminalität“, „Hassbotschaften“ u.ä. nicht mehr zu verwenden. Seit ca. 2015 macht die Bundesregierung von diesen Begriffen rege Gebrauch, wie sowohl das vorliegende Gesetz als auch die Antworten der Regierung auf diverse Kleine Anfragen belegen². Die Bundesregierung wird deshalb aufgefordert, diese Begrifflichkeiten nicht mehr zu verwenden.

Die effektive Strafverfolgung von Äußerungsdelikten im Internet ist ein richtiges Anliegen, ebenso wie der verbesserte Schutz von Mandatsträgern, unter denen gerade auch Vertreter der AfD Ziel von Angriffen sind. Die Unterstellung, „Hasskriminalität“ im Internet sei typischerweise ein Phänomen rechtsextremer Haltungen, ist hingegen falsch und tendenziell. Wüste Beleidigungen, Verleumdungen bis hin zu Bedrohungen kommen aus allen Richtungen. Täter sind keineswegs nur Extremisten, sondern auch Vertreter vermeintlicher „Mehrheitsmeinungen“, religiöse Fanatiker ebenso wie Personen, die überhaupt kein politisches oder religiöses Motiv leitet. Die Bundesregierung wird deshalb aufgefordert, das Augenmerk bei der Verfolgung von strafbaren Äußerungsdelikten im Internet nicht einseitig auf Täter mit rechtsextremistischer Gesinnung zu richten, sondern das gesamte Spektrum dieser Taten in den Blick zu nehmen.

Die Verbesserung der Strafverfolgung von Äußerungsdelikten im Internet muss einhergehen mit Maßnahmen, die der Gefahr entgegenwirken, dass Social-Media-Anbieter auf ihren Plattformen in vorsorglicher Übererfüllung gesetzlicher Verpflichtungen auch solche Meinungsbeiträge speziell politischen Inhalts löschen, die keineswegs strafbar sind, sondern unter die grundrechtlich geschützte Meinungsfreiheit fallen. Derartige Löschungen finden in großem Ausmaß statt. Zahlreiche große Social-Media-Anbieter prüfen die Äußerungsinhalte ihrer Nutzer auf der Grundlage interner Richtlinien am Maßstab der „Hassrede/Hate Speech“³. Der vage Begriff „Hassrede“ lässt den Unternehmen erheblichen Entscheidungsspielraum bei der Beurteilung, ob ein Beitrag gegen interne Standards verstößt oder nicht. Der Wissenschaftliche Dienst des Bundestags bezeichnet dies wegen der Gefahr willkürlicher Entscheidungen als „äußerst problematisch“ und weist zurecht auf die Gefährdung der grundgesetzlich geschützten Meinungs- und Informationsfreiheit hin (s. o.). Zahlreiche Urteile von Gerichten belegen, dass die diversen Internet-Konzerne den Begriff der „Hassrede“ z.T. in absurder Weise ausdehnen, um Nutzerbeiträge zu

¹ www.welt.de/politik/article193977845/Deutsche-sehen-Meinungsfreiheit-in-der-Oeffentlichkeit-ingeschraenkt.html

² BT Drs. 19/10979, 18/7941 und 19/6078

³ Wiss. Dienst des Bundestags, WD 10-3000-045/19 Seite 12 ff

löschen, die eindeutig rechtmäßig und damit von der Meinungsfreiheit im Grundgesetz geschützt sind⁴. So löschte ein großer Internet-Konzern die bekannte „Erklärung 2018“, die eine breite gesellschaftliche Debatte über die Flüchtlingspolitik der Bundesregierung ausgelöst hat, als vermeintliche „Hassrede“ von seiner Plattform. Der gepostete Text war von der Petitionsseite des Bundestags kopiert⁵. Grund für die Einstufung als „Hassrede“ war nach Medienberichten der im Petitionstext enthaltene Hinweis auf den Anstieg von Sexualstraftaten, die in Bayern durch Asylbewerber begangen wurden⁶. Im Rahmen der aktuellen Löschraxis der Social-Media-Giganten werden nur eine Minderzahl der Beiträge deshalb gelöscht, weil sie wegen Gesetzesverstößes rechtswidrig sind und deshalb unter das NetzDG fallen. Ein Großteil der Löschungen wird offenbar mit dem Verstoß gegen die internen Richtlinien der Social-Media-Unternehmen begründet, die weitaus meisten davon wegen angeblicher „Hassrede“. Facebook hat allein im ersten Quartal 2019 mehr als 160.000 Nutzerbeiträge wegen angeblicher „Hassrede“ gelöscht. Dem standen im gesamten ersten Halbjahr 2019 lediglich 349 Inhalte gegenüber, die wegen Verstoßes gegen das NetzDG gelöscht wurden⁷:

„Aus Sicht des Online-Netzwerks ist die Aufspaltung der Meldewege notwendig, um zwischen rechtswidrigen Inhalten nach NetzDG und Verstößen gegen die Hausregeln trennen zu können.“⁸

Von Google (Youtube) und Twitter liegen keine Zahlen vor, in denen zwischen „Löschung nach NetzDG“ und „Löschung nach Gemeinschaftsstandard“ (Hassrede) unterschieden wird. Bekannt ist, dass dem Unternehmen Google (Youtube) im Jahr 2018 rd. 465.000 Inhalte gemeldet wurden, von denen 25,25% wegen „Verstoß gegen hauseigene Richtlinien oder geltende Gesetze“ zur Löschung führten⁹. Angesichts dieser Zahlen wird klar, dass die Löschung von Nutzerbeiträgen auf Social-Media-Plattformen im Internet eine gewaltige Dimension erreicht hat. Die verfügbaren Zahlen legen den Schluss nahe, dass die überwiegende Zahl der Löschungen wegen Verstoßes gegen interne Richtlinien (u.a. „Hassrede“) erfolgt. Bei einem großen Teil dürfte es sich um rechtmäßige Meinungsäußerungen handeln, die unter dem Schutz der Meinungsfreiheit stehen. Mit jeder erfolgten Löschung geht ein Erziehungseffekt einher, weil Löschungen häufig mit weiteren Sanktionen wie Kontensperrung einhergehen oder bedroht sind. Berücksichtigt man, dass nur wenige große Plattformbetreiber den Markt für den Austausch von Meinungsinhalten im Internet unter sich aufteilen, ist nur schwer vorstellbar, dass diese große Zahl an Löschungen keine Auswirkungen auf die politische Meinungsbildung in Deutschland hat. Vor diesem Hintergrund wäre es die Pflicht jeder demokratischen Regierung, einen Appell an die großen Plattformbetreiber zu richten, die Meinungsfreiheit der Bürger zu wahren und ausschließlich solche politischen Meinungsinhalte auf ihren Plattformen zu löschen, die unzweifelhaft rechtswidrig sind. Von der Bundesregierung war solches bisher nicht zu vernehmen, weshalb sie aus Anlass des vorliegenden Gesetzentwurfs dazu aufgefordert wird.

Die Bundesregierung hat in rechtlich bedenklicher Weise dazu beigetragen, das Verhalten der großen Plattformbetreiber bei der Behandlung von Nutzerbeiträgen, die als „Hassbotschaften“ eingestuft werden, zu vereinheitlichen. Am 28. September 2015 rief der damalige Bundesjustizminister Heiko Maas einen „Task force“ genannten Arbeitskreis ins Leben, der sich dem Umgang mit rechtswidrigen Hassbotschaften im Internet verschrieben hat. Teilnehmer dieses Arbeitskreises waren die großen Plattformbetreiber Facebook, Google (Youtube) und Twitter sowie „zivilgesellschaftliche Organisationen“, darunter die Amadeu Antonio Stiftung (netz gegen Nazis) und andere¹⁰. Die „Task force“ traf sich in der Folgezeit 7 Mal im Bundesjustizministerium. Das letzte Treffen fand am 19.10.2017 statt¹¹. In der Antwort auf die Anfrage eines Internet-Bloggers teilte das Bundesjustizministerium am 26.3.2016 zur Aufgabe der „Task force“ mit:

„Auftrag war es, unter Leitung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz gemeinsam Vorschläge für den nachhaltigen und effektiven Umgang mit Hassbotschaften im Internet und den Ausbau bestehender Kooperationen zu erarbeiten. ... In der Task Force wurden nach intensiven Beratungen Standards für die zielgerichtete Löschung rechtswidriger Hassbotschaften festgehalten“¹²

⁴ <https://meinungsfreiheit.steinhoefel.de/aktuelles/>

⁵ <https://meinungsfreiheit.steinhoefel.de/2018/08/08/fall-1-christian-g-vs-facebook-ireland-ltd/>

⁶ <https://einspruch.faz.net/recht-des-tages/2018-09-13/5f37a8a08b2024d927226093ac2287ac/?GEPC=s5>

⁷ Quelle: www.dnn.de/Nachrichten/Digital/Facebook-hat-im-ersten-Quartal-160.000-Hassrede-Inhalte-entfernt

⁸ Ebda.

⁹ Stellungnahme des Unternehmens im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestags v. 15.5.2019, Seite 1

¹⁰ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Roman Reusch et al. BT-Drs. 19/10979

¹¹ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Roman Reusch et al. BT-Drs. 19/10979, Seite 2

¹² www.danisch.de/blog/2016/03/28/internet-zensur-antwort-aus-dem-bundesjustizministerium/

Erste Standards wurden am 15.12.2015 in Form eines Ergebnisapiers „Gemeinsam gegen Hassbotschaften“ präsentiert¹³. Darin geht es nicht ausschließlich um die Löschung rechtswidriger „Hassbotschaften“. So ist unter den Bulletpoints 1 und 4 auf Seite 3 das oben skizzierte Verfahren (Prüfung und ggf. Löschung von Nutzerbeiträgen bei Verstoß gegen unternehmensinterne Richtlinien zu „Hassrede“ nebst weitergehender Sanktion) festgehalten:

- „Die in der Task Force vertretenen Unternehmen unterhalten und implementieren strikte und transparente Nutzungsbedingungen betreffend ihren Umgang mit Inhalten, die Hass schüren ...“
- „Die in der Task Force vertretenen Unternehmen werden weiterhin gemeldete Inhalte entfernen, die gegen ihre Richtlinien verstoßen, die Person, die die Inhalte gepostet oder hochgeladen hat, gegebenenfalls unterrichten und erforderlichenfalls Nutzerkonten sperren“

Auch wurde vereinbart, Maßnahmen der „Gegenrede zu hasserfüllter Rhetorik“ (Seite 4) und das „breit angelegte Melden und Flaggen insbesondere über Partnerschaften mit NGO's“ zu fördern (Seite 3). Die aktive Förderung eines einheitlichen Verhaltens von großen Social-Media-Anbietern durch die Bundesregierung ist ungeachtet der zivilrechtlichen Beurteilung vor allem deshalb rechtlich bedenklich, weil die Bundesregierung damit einen informellen Weg am Parlament vorbei beschritten hat, der keiner verfassungsgerichtlichen Kontrolle unterliegt. Die Beschränkung von Grundrechten der Bürger, zumal mit derart massiven Folgen wie oben dargelegt, darf nur auf der Grundlage eines Gesetzes erfolgen. Das gilt im Besonderen für die Beschränkung der Meinungsfreiheit, die nur auf der Grundlage eines allgemeinen Gesetzes zulässig ist (Art. 5 Abs. 2 GG). Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich von ihren Aktivitäten im Zusammenhang mit der „Task Force“ zu distanzieren.

Vertreter der Bundesregierung führen nach wie vor Gespräche mit Unternehmen und Organisationen mit dem Ziel, „Hassrede im Internet“, „Hatespeech“, „Hasskommentare im Internet“, „Hass im Netz“ im weitesten Sinne zu bekämpfen¹⁴. Weder gibt es, soweit ersichtlich, über den Gegenstand dieser Gespräche offizielle Verlautbarungen, noch werden diese Gespräche überhaupt umfassend dokumentiert¹⁵. Am 28.9.2018 fand die Auftaktveranstaltung des von der Bundesregierung initiierten „Zukunftsforums soziale Netzwerke“ statt, das sich „breit mit dem Spektrum der Hassrede befasst“¹⁶. Teilnehmer sind erneut u.a. die Unternehmen Facebook, Google (Youtube) und Twitter. Soweit solche Gespräche und Veranstaltungen dazu dienen, die Unternehmenspolitik und die Tätigkeit der Organisationen zu koordinieren mit dem Ergebnis, dass grundgesetzlich geschützte Meinungsbeiträge von Bürgern in sozialen Netzwerken unterdrückt oder gelöscht werden, gilt das oben Gesagte: Die Beschränkung der Meinungsfreiheit ist nur auf der Grundlage eines allgemeinen Gesetzes zulässig. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Teilnahme an derartigen Gesprächen und Veranstaltungen zu unterlassen.

Die Bundesregierung fördert derzeit unmittelbar 34 Projekte, Organisationen und Vereine, die sich im weitesten Sinne der Bekämpfung von „Hate Speech“ im Internet verschrieben haben, sowie über die Bundeszentrale für politische Bildung weitere 24 Organisationen, jeweils mit Geldzuwendungen¹⁷. Soweit die Tätigkeit dieser Organisationen dazu führt, dass grundgesetzlich geschützte Meinungsbeiträge von Bürgern in sozialen Netzwerken unterdrückt oder gelöscht werden, ist die Förderung zu unterlassen.

¹³ Abrufbar auf der Website des Bundesjustizministeriums: www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/Artikel/12152015_TaskForceErgebnispapier.pdf?jsessionid=033FDA80FD5432CE094DD6A2E51E2DF0.2_cid3334?__blob=publicationFile&v=2

¹⁴ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Roman Reusch et al. BT-Drs. 19/10979, Seite 22 ff

¹⁵ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Roman Reusch et al. BT-Drs. 19/10979, Seite 23

¹⁶ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Roman Reusch et al. BT-Drs. 19/10979, Seite 4

¹⁷ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Roman Reusch et al. BT-Drs. 19/10979, Seite 5-22

